

NEIN zu diesem Fortpflanzungsmedizingesetz (FMedG)

• NEIN zur Embryoselektion!

Durch den neuen Artikel 5a Abs. 1-3 würde – neben der problematischen Suche nach Erbkrankheiten für einige wenige Paare pro Jahr – die eklatante Ausweitung der flächendeckenden Suche nach Chromosomenstörungen für alle künstlichen Befruchtungen möglich. So könnten die gescreenten Embryonen bei Auffälligkeiten, z.B. einem Down-Syndrom (Trisomie 21), eliminiert werden. Darüber hinaus könnten Embryonen durch die Untersuchung Schaden nehmen, tödlich verletzt werden oder auch gesunde fälschlicherweise ausgesondert werden.

Die Präimplantationsdiagnostik inklusive Chromosomenscreening beinhaltet die Auswahl der sogenannten besten Embryonen im Labor. Sie wählt aus zwischen wertvollem und minderwertigem Leben. Dies setzt für unsere Gesellschaft und deren humane Zukunft falsche Signale.

• NEIN zu einem «Lebendversuch»!

Gemäss Angabe der europäischen Dachorganisation der Fortpflanzungsmedizin ist der Nutzen des Chromosomenscreenings für kinderlose Paare wissenschaftlich nicht erwiesen. Studien zufolge ist die Erfolgsaussicht einer Schwangerschaft nach dem Screening sogar niedriger. Darum rät beispielsweise das deutsche PID Zentrum Lübeck auf ihrer Webseite entschieden von dieser Technik ab. Die Durchführung des Chromosomenscreenings an menschlichen Embryonen ohne erwiesenen Nutzen entspricht einem Lebendversuch und ist ethisch nicht vertretbar.

• NEIN zur Salami taktik hin zu einer schrankenlosen Fortpflanzungsmedizin!

Mit einem Nein setzen Sie dem Gesetzgeber ein Signal gegen die stete Ausweitung hin zu einer schrankenlosen Fortpflanzungsmedizin.

Einige Politiker fordern bereits die Herstellung von Retterbabys und die Eizellspende. Für manche sind auch die gemäss Verfassung verbotene Embryonenspende und die Leihmutterchaft kein Tabu mehr. All diese Forderungen könnten durch das geänderte FMedG „optimiert“ durchgeführt werden.

• NEIN zur Diskriminierung von Menschen mit Behinderung und deren Eltern!

Der Chromosomen-Check führt zu einer Diskriminierung von Menschen mit Behinderung, indem sie als unerwünschte und vermeidbare Risiken betrachtet werden, und zu einer schleichenden Entsolidarisierung in der Gesellschaft. Folge davon könnten Leistungsverweigerungen der Sozialversicherungen und der Krankenkassen sein. Auf der anderen Seite müssen sich Eltern künftig rechtfertigen, wenn sie sich gegen eine Embryonen-Untersuchung und für ein Kind mit Behinderung entscheiden.

• NEIN zur Herstellung und Vernichtung überzähliger Embryonen

Die Aufhebung des Gefrierverbots für Embryonen ist nicht akzeptabel: Weil durchschnittlich rund 40 Embryonen für eine erfolgreiche Geburt hergestellt werden müssen, würden tausende überzähliger Embryonen einem ungewissen Schicksal überlassen bzw. müssen nach spätestens 10 Jahren vernichtet werden.

Darum: NEIN zu diesem Fortpflanzungsmedizingesetz!

www.FMedG-nein.ch

**Bitte unterschreiben,
wenn möglich weitere
Unterschriften sammeln
und sofort zurücksenden!**

(späteste Einsendefrist: 22.11.2015)

**Infos und weitere
Unterschriftenbogen unter:**

www.FMedG-nein.ch | info@FMedG-nein.ch



Evangelische Volkspartei der Schweiz (EVP)
www.evppev.ch | info@evppev.ch | Tel. 031 351 71 71



Nicht frankieren
Ne pas affranchir
Non affrancare

Geschäftsantwortsendung Invio commerciale risposta
Envoi commercial-réponse

Referendum
«NEIN zu diesem Fortpflanzungsmedizingesetz»
Alpenstrasse 58
Postfach 362
3052 Zollikofen

Referendum gegen die Änderung des Fortpflanzungsmedizingesetzes (FMedG)

Das Schweizer Stimmvolk hat am 14. Juni 2015 der Verfassungsänderung von Art. 119 Abs. 2c zugestimmt. Damit ist die Untersuchung an Embryonen vor deren Einpflanzung in die Gebärmutter (Präimplantationsdiagnostik, PID) grundsätzlich möglich geworden. Viele Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sagten Ja zur Verfassungsänderung mit der Absicht, in einem weiteren Schritt, nämlich bei der Formulierung des Ausführungsgesetzes, dem «Fortpflanzungsmedizingesetz (FMedG)», die Grenzen ziehen zu können. Dieses Gesetz, das als umstrittensten Punkt auch das sog. Chromosomenscreening (Suche nach Chromosomenstörungen) enthält, steht nun zur Diskussion. Mit dem Referendum kann dieses verfehlte Fortpflanzungsmedizingesetz verhindert werden!

Worum geht es im geänderten Fortpflanzungsmedizingesetz?

• Anwendungsbereiche der PID: Art. 5a Abs. 1-3

Zentrale Änderung ist die Einführung eines neuen Artikels 5a Abs. 1-3 mit dem Titel «Untersuchung des Erbguts von Keimzellen und von Embryonen in vitro und deren Auswahl». Dadurch würde die **genetische Suche nach Erbkrankheiten bei erblich belasteten Paaren und nach Chromosomenstörungen von Keimzellen und Embryonen bei allen Paaren** möglich. Das heisst: grundsätzlich könnten **alle ausserhalb des Mutterleibes erzeugten Embryonen mit allen technisch zur Verfügung stehenden Gentests im Reagenzglas untersucht und selektioniert** werden. Mit dieser Untersuchung könnten beispielsweise Embryonen mit dem Down-Syndrom (Trisomie 21) vor der Verpflanzung in den Mutterleib eliminiert werden.

• Von der Dreier- zur Zwölferregel: Art. 17 Abs. 1

Neu dürften pro Behandlungszyklus zwölf Embryonen entwickelt werden. Im geltenden Gesetz sind es deren drei. Also entstünde eine immense Anzahl überzähliger Embryonen.

• Zulassung der Konservierung von Embryonen

Heute ist das Konservieren von Embryonen verboten (Art. 17 Abs. 3, FMedG). Diese Bestimmung soll aufgehoben werden und die sog. Kryokonservierung - also das Tiefgefrieren von Embryonen - würde damit erlaubt. Welche Schäden am Embryo dadurch entstünden, ist noch unbekannt.



Referendum gegen die Änderung vom 12. Dezember 2014 des Bundesgesetzes über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung (Fortpflanzungsmedizingesetz, FMedG)

Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger verlangen, gestützt auf Art. 141 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 59a-66, dass die Änderung vom 12. Dezember 2014 des Bundesgesetzes über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung (Fortpflanzungsmedizingesetz, FMedG) der Volksabstimmung unterbreitet wird.

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen. Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für ein Referendum fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

Kanton:		Postleitzahl:			Politische Gemeinde:		
Name (eigenhändig und möglichst in Blockschrift)	Vorname	Geburtsdatum (Tag / Monat / Jahr)	Wohnadresse (Strasse und Hausnummer)		Eigenhändige Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)	Wünscht keine weiteren Infos
1							<input type="checkbox"/>
2							<input type="checkbox"/>
3							<input type="checkbox"/>
4							<input type="checkbox"/>
5							<input type="checkbox"/>
6							<input type="checkbox"/>

Im Bundesblatt publiziert am 01.09.2015.

Ablauf der Referendumsfrist: 10.12.2015

Wichtig: Die Liste ist **vollständig oder teilweise ausgefüllt zurückzusenden bis spätestens 20.11.2015** an das Überparteiliche Referendumskomitee «Nein zu diesem Fortpflanzungsmedizingesetz», Postfach 362, 3052 Zollikofen, das für die Stimmrechtsbescheinigung besorgt ist.

Die unterzeichnete **Amtsperson** bescheinigt hiermit, dass obenstehende ____ (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Amtsstempel:

Ort: _____

Eigenhändige Unterschrift: _____

Datum: _____

Amtliche Eigenschaft: _____